



Hinweise und Informationen zur besonderen Zuwendung für Haftopfer gem. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

(aktualisierte Fassung vom Juni 2026)

Der Anspruch auf eine besondere Zuwendung für Haftopfer (die sogenannte SED-Opferrente) wurde zunächst im August 2007 in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR zum 28. Februar 2025 wurde die SED-Opferrente grundlegend reformiert.

Wer hat Anspruch auf die SED-Opferrente?

1. Jeder Bürger, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aus politischen Gründen inhaftiert war, hat die Möglichkeit, sich in einem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wegen der zu Unrecht erlittenen Haftzeit rehabilitieren zu lassen. Das Rehabilitierungsgericht entscheidet, ob eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung gegeben ist und legt die zu Unrecht erlittene Haftzeit verbindlich fest.
2. Auf Grundlage dieses gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses kann der/die Betroffene soziale Ausgleichsleistungen geltend machen. Dazu gehört neben der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG auch die sog. SED-Opferrente, wenn die zu Unrecht erlittene Haftzeit mindestens 90 Tage andauerte.
3. Die Dauer der zu Unrecht erlittenen Haftzeit kann auch durch Vorlage einer Rehabilitierungs- oder Kassationsentscheidung nach Maßgabe des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 oder einer Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz - HHG) erfolgen.

Hinweis

Die besondere Beeinträchtigung des Betroffenen in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage ist ab dem 1. Juli 2025 keine Voraussetzung mehr für die Zuwendung. Die SED-Opferrente wird damit jedem Berechtigten unabhängig von seinem Einkommen gewährt.

Wer ist von der Opferrente ausgeschlossen?

Keine sozialen Ausgleichsleistungen und damit auch keine Opferrente erhält (ggf. trotz Rehabilitierung), wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Unsere aktuellen Öffnungszeiten erhalten Sie auf unserer Webseite:
<https://www.landkreis-rastatt.de>

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

anderer missbraucht hat. Diese Personen haben den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht verwirkt.

Seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften werden auch Betroffene von der Wiedergutmachung ausgeschlossen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Einzelhaftstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt wurden, wenn diese strafrechtliche Verurteilung noch im Bundeszentralregister eingetragen ist (§17a Abs. 7 StrRehaG).

Hinweis

Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings sind damit ebenfalls von der Opferrente ausgeschlossen.

Wie hoch ist die monatliche Opferrente?

Seit dem 1. Januar 2026 wird die monatliche Opferrente jährlich entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Die monatliche Opferrente beträgt ab dem 1. Juli 2026 für alle Anspruchsberechtigten unabhängig von ihrem Einkommen 417 Euro.

Wie kann ich einen Antrag auf SED-Opferrente stellen?

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes:

<https://www.landkreis-rastatt.de/landratsamt/buergerservice/uebersicht-formulare>
(Kategorie Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung – Soziales Entschädigungsrecht)

Der Antrag kann grundsätzlich auch formlos gestellt werden. Bei formlosen Anträgen sind Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) mit der Benennung des Begehrens (Bewilligung von Opferrente) ausreichend. Eine Kopie des Rehabilitationsbeschlusses oder der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ist beizufügen. Die förmlichen Antragsformulare senden wir Ihnen im Anschluss gerne zu.

Wo kann ich den Antrag auf SED-Opferrente stellen bzw. an wen kann ich mich bei Fragen zur SED-Opferrente wenden?

Hier gibt es grundsätzlich 2 Möglichkeiten:

1. Sie sind berechtigt aufgrund eines gerichtlichen Rehabilitationsbeschlusses

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitationsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

2. Sie sind berechtigt aufgrund einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin im Besitz einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ist der Antrag bei der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers/der Antragstellerin.

Für Antragstellende, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rastatt bzw. im Stadtkreis Baden-Baden haben und eine Bescheinigung nach 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist das Landratsamt Rastatt zuständige Behörde.

Sie erreichen uns unter folgendem Kontakt:

Landratsamt Rastatt
Amt für Migration und Integration
Frau Bichert
✉ **Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt**
☎ **07222 381-4378**
@sed-opferrente@landkreis-rastatt.de

Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Nein. Der Antrag auf Opferrente ist nicht fristgebunden.

Ab wann erhalte ich meine SED-Opferrente?

Die Opferrente wird monatlich im Voraus ausbezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Worüber muss ich das Landratsamt während des Bezugs der SED-Opferrente informieren?

Sie sind grundsätzlich dazu verpflichtet, folgende Änderungen dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen der Bankverbindung
2. Änderung des Wohnsitzes

Entstehen mir durch den Bezug der SED-Opferrente Nachteile?

Nein.

Der Bezug der SED-Opferrente wirkt sich nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen aus. Zudem ist die Opferrente unpfändbar.